

Amtsblatt

Nummer 16
73. Jahrgang
Dienstag, 18. April 2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 4. April 2017 (Az. 02312/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Anwesen Regensburg, Josef-Adler-Str. 1, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3666/6. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 19 Wohneinheiten und einer Tiefgarage. Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 4. April 2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Die bestehende Geländeoberkante beträgt zwischen 333,17 und 333,18 m ü. NN. Dieses Gelände wird im Zuge der Baumaßnahme auf die Oberkante des östlichen Nachbargrundstückes um 0,90 m angehoben und auf 334,07 m ü. NN festgesetzt. Die Abstandsflächen berechnen sich vom Ursprungsgelände. Die Abstandsfläche vor der westlichen Gebäudewand kann sich auf das Nachbargrundstück Fl. Nr. 3665/5, Gemarkung Regensburg erstrecken, da der Eigentümer dieses Nachbargrundstückes gemäß Erklärung vom 2. März 2017 der Übernahme der Abstandsfläche zugestimmt hat (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO). Eine Abweichung von § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) wird gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO zugelassen, da die maximale Rampenneigung (15 %)

der Tiefgaragenabfahrt um 0,9 % überschritten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 4. April 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Schulverband Barbing

Landkreis Regensburg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Beteiligte Gemeinden:

Gemeinde Barbing
(Geschäftsführende Gemeinde)
Stadt Regensburg

Der Schulverband ist Sachbedarfsträger für den Schulaufwand der Schule in Barbing (Grundschule).



Haushaltssatzung

des Schulverbandes Barbing,
Landkreis Regensburg
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, sowie der Art. 64 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **856.300 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.056.800 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **646.400 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2016 von insgesamt **234** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.762,40 €.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **60.000 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2016 von insgesamt **234** Verbandsschüler (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die **Vermögensumlage** beträgt somit je Verbandsschüler **256,41 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Barbing, 17.03.17
Gemeinde Barbing

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Barbing

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

(nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I. Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde in der öffentlichen Sitzung des Schulverbandes Barbing am 15.03.2017 beschlossen.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 600.000,00 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG u.

Art. 71 Abs. 2 GO) hat das Landratsamt Regensburg die rechtsaufsichtliche Genehmigung am 04.04.2017 erteilt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 S. 1, Art. 117 Abs. 1 u. Art. 110 S. 1 GO).

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO)

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Niederlegung im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 6 und

Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Stadt Regensburg amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 10.04.2017 bis 17.04.2017 öffentlich aufgelegt.

Barbing, 04.04.2017
Gemeinde Barbing

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches

Nr. 3413663851

ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
17 E 028 – Gerüstarbeiten DIN 18451
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 07.04.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A km³ – Metallbau- und Tischlerarbeiten DIN 18360 und 18355 – Fenster- und Türelemente aus Kunststoff und Aluminium

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 066 – Lieferung von Apple Geräten für Schulen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.